

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

A. Problem und Ziel

Artikel 11 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle legt Grenzwerte für Schwermetalle in Verpackungen fest, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit, dass die Kommission für bestimmte Verpackungen Ausnahmen von diesen Anforderungen trifft. Hiervon ist durch die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission Gebrauch gemacht worden. Die Entscheidung bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die im Vorgriff auf eine europäische Regelung gewährte Ausnahme gemäß § 13 der Verpackungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen ist wesentliches Ziel der Verpackungspolitik. Da durch ehemals rechtmäßige Verwendung schwermetallhaltiger Verpackungsbestandteile das Behälterglas aufgrund des hohen Scherbenensatzes bis heute Schwermetalle enthält, bedarf es zur Fortführung der stofflichen Verwertung von Behälterglas einer Ausnahme von den Grenzwerten für Schwermetalle in Verpackungen.

B. Lösung

Gewährung einer Ausnahme von den Grenzwerten für Verpackungen aus Glas nach Artikel 11 EG-Verpackungsrichtlinie durch Umsetzung der Kommissionsentscheidung, da von den in den Glasverpackungen enthaltenen Schwermetallen keine Gefahren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden sind typischerweise nicht als Hersteller oder Vertreter der geregelten Produkte betroffen und haben insoweit keine Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Ausnahmeregelung stellt vorrangig auf eine Selbstkontrolle durch die Wirtschaft ab, so dass der Vollzugaufwand seitens der zuständigen Landesbehörden gering erachtet wird.

E. Sonstige Kosten

Die Modalitäten der Ausnahmeregelung entsprechen im Wesentlichen der bereits geübten Praxis, so dass keine Veränderungen des Preisniveaus zu erwarten sind. Soweit zur Erfüllung der Bedingungen der Ausnahmeregelung der wirtschaftsinterne administrative Aufwand gegenüber der geübten Praxis erhöht werden muss, kann es zu geringfügiger Mehrbelastung kommen, die jedoch mit Blick auf die Ausnahmeregelung nicht quantifiziert werden kann. Aufwendungen zur Ermittlung des Schwermetallgehaltes in Glasverpackungen entstehen im Übrigen unabhängig von der Gewährung der Ausnahmeregelung, da Schwermetallgrenzwerte mit der Umsetzung der Richtlinie eingeführt wurden, die durch die Ausnahmeregelung lediglich die Höhe des einzuhaltenden Grenzwertes verändert wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. Dezember 2001

022 (321) – 235 05 – Ve 21/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Vom ...¹⁾

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a, des § 23 Nr. 1 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 dritter Anstrich gilt nicht für Verpackungen aus sonstigem Glas, die die Bedingungen des Anhangs III erfüllen.“

2. In § 14 wird die Angabe „Anhang III“ ersetzt durch die Angabe „Anhang IV“.

3. In Anhang II wird die Angabe „(zu § 13)“ ersetzt durch die Angabe „(zu § 13 Abs. 2)“.

4. Nach Anhang II wird folgender Anhang III eingefügt:

„Anhang III (zu § 13 Abs. 3)

Festlegung der Bedingungen, unter denen die in § 13 Abs. 1 festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Glasverpackungen gelten

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Festlegung gelten für die Begriffe „bewusste Zugabe“ und „zufällige Präsenz“ die Begriffsbestimmungen in Nummer 2 des Anhangs II zu § 13 Abs. 2.

2. Herstellung

¹⁾ Mit dieser Verordnung wird die Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 2001 (2001/171/EG) zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Glasverpackungen gelten (ABl. L 62 S. 20), umgesetzt.

(1) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen bei der Fertigung nicht bewusst als Bestandteil zugegeben werden.

(2) Die Grenzwerte dürfen nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.

3. Kontrolle

(1) Überschreitet die durchschnittliche Schwermetallkonzentration aus in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführten monatlichen Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens, die repräsentativ für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit sind, den Grenzwert von 200 ppm, so hat der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Messwerte,
- Beschreibung der verwendeten Messmethode,
- mutmaßliche Quellen für die Präsenz der Schwermetallkonzentrationsgrenzwerte,
- eingehende Beschreibung der zur Verringerung der Konzentrationsgrenzwerte getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Messergebnisse aus Produktionsstätten und die verwendeten Messmethoden sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Ist weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter im Geltungsbereich der Verordnung niedergelassen, so gehen die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 auf denjenigen über, der das Produkt im Geltungsbereich der Verordnung in Verkehr bringt.“

5. Der bisherige Anhang III wird Anhang IV.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Artikel 11 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle legt Grenzwerte für Schwermetalle in Verpackungen fest, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit, dass die Kommission für bestimmte Verpackungen Ausnahmen von diesen Anforderungen trifft. Hiervon ist durch die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission Gebrauch gemacht worden. Die Entscheidung bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die im Vorgriff auf eine europäische Regelung gewährte Ausnahme gemäß § 13 der Verpackungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen ist wesentliches Ziel der Verpackungspolitik. Da durch ehemals rechtmäßige Verwendung schwermetallhaltiger Verpackungsbestandteile das Behälterglas aufgrund des hohen Scherbeneinsatzes bis heute Schwermetalle enthält, bedarf es zur Fortführung der stofflichen Verwertung von Behälterglas einer Ausnahme von den Grenzwerten für Schwermetalle in Verpackungen.

Die Ausnahme kann gewährt werden, da von den im Glas eingeschlossenen Schwermetallen keine Gefahren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, und die Einhaltung der Bedingungen für die Ausnahme gewährleistet werden kann.

Bund, Länder und Gemeinden sind typischerweise nicht als Hersteller oder Vertreiber der geregelten Produkte betroffen und haben insoweit keine Ausgaben. Der Vollzugsaufwand seitens der zuständigen Landesbehörden wird als gering erachtet, da die Ausnahmeregelung vorrangig auf eine Selbstkontrolle durch die Wirtschaft abstellt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In Nummer 1 wird die bisherige Ausnahmeregelung von den Schwermetallgrenzwerten aufgehoben und zur Umsetzung der europäischen Vorgaben auf den neu einzufügenden Anhang III verwiesen.

Mit Nummer 2 wird der bisherige Verweis in § 14 auf Anhang III der neuen Nummerierung der Anhänge angepasst.

Mit Nummer 3 wird der bisherige pauschale Verweis auf § 13 in Anhang II konkretisiert.

Durch Nummer 4 wird der neue Anhang III eingefügt, der die Bedingungen festlegt, unter denen für Glasverpackungen von den in § 13 Abs. 1 festgelegten Schwermetallgrenzwerten abgewichen werden darf.

Zu Anhang III

Zu 1. Begriffsbestimmungen

Es werden die für die Zwecke dieser Festlegung erforderlichen Begriffe bestimmt. Hierbei wird auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen der Nummer 2 des Anhangs II zu § 13 Abs. 2 verwiesen, da die dortigen Definitionen insofern dieselben sind wie in der hier umzusetzenden Entscheidung der Kommission zu Glasverpackungen.

Zu 2. Herstellung

Absatz 1 untersagt bei der Herstellung von Behälterglas die bewusste Zugabe, d. h. den zielgerichteten Einsatz, von Schwermetallen zur Erreichung bestimmter Eigenschaften.

Mit Absatz 2 wird bestimmt, dass eine Überschreitung des Grenzwertes von 100 ppm nur aufgrund des Einsatzes von Sekundärrohstoffen zulässig ist. Die Fortgeltung des Grenzwertes von 250 ppm stellt sicher, dass lediglich Behälterglas als Sekundärrohstoff eingesetzt werden kann.

Zu 3. Kontrolle

Entsprechend Absatz 1 erfolgt die Kontrolle der Einhaltung des zulässigen Schwermetallgrenzwertes von 250 ppm durch Bildung eines gleitenden Mittelwertes über zwölf aufeinanderfolgende Monatswerte. Um eine Überschreitung dieses Grenzwertes sicher zu verhindern, wird bestimmt, dass bereits ab einem Mittelwert von mehr als 200 ppm entsprechende Maßnahmen einzuleiten sowie die zuständige Behörde zu informieren sind. Hierzu gehören insbesondere die Suche nach den mutmaßlichen Quellen und die zur Verringerung der Messwerte eingeleiteten Maßnahmen.

Absatz 2 regelt Aufbewahrungsfristen für Messwerte und -methodenbeschreibungen sowie Vorlagepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.

Für den Fall, dass der Hersteller keinen Firmensitz im Geltungsbereich der Verordnung hat, bestimmt Absatz 3, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung auf den Importeur übergehen, um für alle im Geltungsbereich der Verordnung in Verkehr gebrachten Glasverpackungen gleiche Anforderungen zu schaffen.

In Nummer 5 wird die Reihenfolge der Anhänge der Reihenfolge der in Bezug genommenen Paragraphen angepasst.

Zu Artikel 2

Das mit der Verordnung festgelegte Verfahren wurde bereits im Zusammenhang mit der Schaffung der europäischen Entscheidung intensiv diskutiert und bedarf insofern keines zeitlichen Vorlaufs. Im Übrigen bedarf aufgrund des europarechtlich seit dem 1. Juli 2001 geltenden Grenzwertes von 100 ppm für alle Verpackungen die Umsetzung der europäischen Ausnahmeregelung für Glasverpackungen eines möglichst zeitnahen Inkrafttretens zur Vermeidung von Verzerrungen des Binnenmarktes.

